

HANDÄNDERUNG, HYPOTHEK, HEREDITAS.

Zum Nutzen von Liegenschaftsdokumenten für die Genealogie¹

André Heinzer

Inhalt

1. Einleitung
2. Handänderungen
3. Hypothekarinstrumente
 - 3.1 Gültenprotokolle
 - 3.2 Gülten
 - 3.3 Gültkopien
 - 3.4 Aufschläge
4. Erbschaften
5. Schluss

1. Einleitung

Dokumente des Besitzes können Namensentwicklungen massgeblich erhellen. Ein Beispiel: Die Entwicklung des spätmittelalterlichen Familiennamens «Wigant» zum frühneuzeitlichen «Wiget» lässt sich unter anderem anhand von Gülten – einem alten Instrument des Hypothekarwesens – rekonstruieren.² Eines mehr noch vergegenwärtigt dieses Beispiel: Dokumente des Besitztums, also Verkaufs-, Grundpfand- oder Dienstbarkeitsverträge, dazu Steuerbücher und Steuerregister, aber auch Teilungsakten, Erbverträge oder Letztwillensverfügungen sind als wertvolle Quellen für die Genealogie schon längst nicht mehr wegzudenken. Im Folgenden legen die Ausführungen den Fokus im Wesentlichen auf Quellen, deren Inhalt Immobilien darstellen. Entsprechend stehen jene Geschäfte im Vordergrund, deren Rechtsgrund vorab in der Veräusserung oder im Kauf, in der pfandsweisen Belastung oder in der Radizierung von Renten, in der wegen Erbe erfolgten Teilung, Steigerung, auch im Auskauf oder schlicht in der Inventarisierung von Grundstücken liegt. Nicht immer lässt sich eine auf Immobilien eingeschränkte Darstellung rechtfertigen. Vor allem bei Unterlagen, die Erbschaften thematisieren, macht es wenig Sinn, zwischen Liegenschaften und der Fahrhabe – also dem be-

1 Leicht überarbeiteter und mit Fussnoten versehener Vortrag anlässlich der Bildungstagung der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung vom 15.09.2007.

2 Hans Steinegger in: Bote der Urschweiz, 14. August 2007.

weglichen Gut – zu unterscheiden, da die Erbmasse in der Regel ohnehin die ganze Palette an Grundstücken, Mobiliar, Kleinkram, Bargeld und Werttiteln beinhaltet.

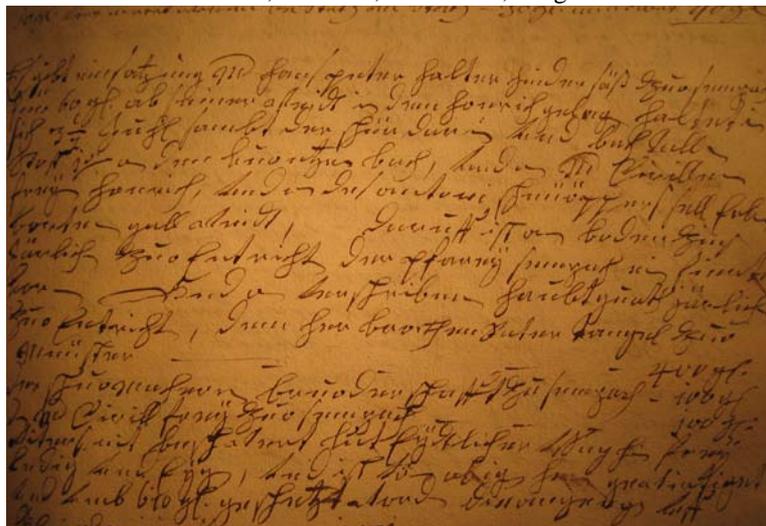


Abbildung 1: Einsatzung des Peter Halter, Honerich, Sempach (SAS Sempach B-B 36, Ratsprotokoll 1771–1797)

Die in der Überschrift genannten Begriffe «Handänderung, Hypothek, Hereditas» beschreiben summarisch jene Rechtsvorgänge, bei denen Landstücke, Häuser, Scheunen oder Waldparzellen in irgendeiner Form eine Rolle spielten. In den Quellen werden diese Begriffe indessen kaum genannt. Wenn zum Beispiel jemand über sein Grundstück oder eines seiner Grundstücke als Pfand Kapital aufnahm, begegnet in den Quellen anstelle des Wortes «Hypothek» der Passus «es gibt Einsatzung» oder die Wendung «es verschreibt sich». Zwei Quellenbeispiele aus Sempach, genauer dem Sempacher Ratsprotokoll, verdeutlichen diese Begrifflichkeit: 1771 etwa nahm der Sempacher Hintersässe Peter Halter 60 Gulden Kapital auf, welches er mit seiner Weide im Sempacher Honerich als Grundpfand absicherte. Das Geschäft wird im Protokoll mit der Formel «es gibt insatzung» eingeführt. In der zweiten Quelle stellte Peter Dammann 1790 seinen Anteil am Haus innerhalb der Liegenschaft Wissenmoos als Pfand, um Kapital von 260 Gulden aufzunehmen. Als einführende Beschreibung des Geschäftes begegnen wir hier der Formel «es verschreibt sich». Das gleiche bei den Handänderungen: Hier werden vornehmlich simple, prägnante Rechtsgeschäft-Überschriften verwendet, etwa «es hat verkauft», wenn eine Liegenschaft kaufweise den Besitzer gewechselt hat. Erfolgte der Besitzerwechsel mittels Tausch, finden sich Varianten wie «es hat tuschweise verkauft», zu sehen etwa am Beispiel einer Gütertransaktion der Gebrüder und Hofbesitzer Jakob und Bartholomäus Gassmann. Die Brüder vertauschten 1727 ihre Heimwesen in Kirchbühl, wobei die Liegenschaft von Bartho-

lomäus offenbar etwas höher eingeschätzt wurde, musste er doch seinem Bruder Jakob zusätzlich zu Haus und Scheune noch, *salva venia*, «ein kuo auf sein theil geben und wahren». – Auch *Hereditas* als lateinischer Begriff für «Erbschaft» gebrauchen die Quellen kaum. Dieser Rechtsgrund wird in den allermeisten Fällen in der Form von Germanismen wie «Hinterlassenschaft», «Verlassenschaft» oder «Erbschaft» eingeführt, vor allem dann, wenn es um Besitzinventare, Erbteilungen oder Auskäufe geht. In den Quellen geläufig ist zudem der Begriff «Testament» als Letztwillensverordnung oder «Attest», wenn jemand von der Obrigkeit eine Familienzugehörigkeits-Bescheinigung benötigte, um eine Erbschaft einer auf fremden Territorium verstorbenen Person einzulösen. Im folgenden Beispiel gelangte der Udligenswiler Hans Stutz an den Luzerner Kleinen Rat, damit dieser dem Stand Schwyz die familiären Verflechtungen von Stutz zu seinem in Küsnacht verstorbenen Bruder Jost Stutz sowie den daraus erwachsenen Erbsanspruch erkläre.

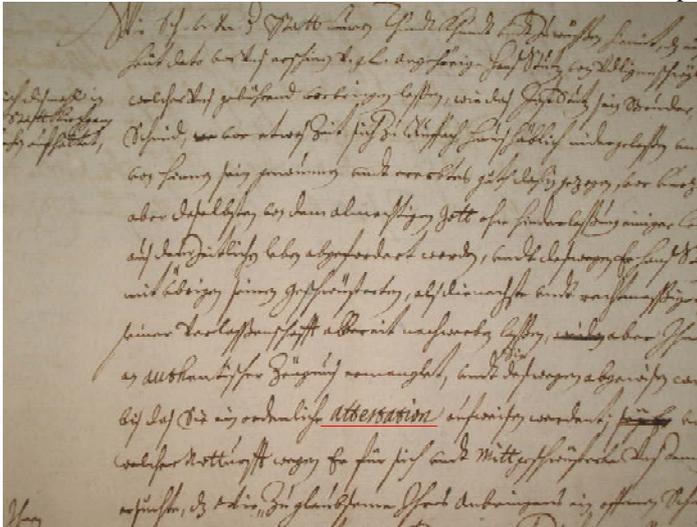


Abbildung 2: «Attest» des Luzerner Rates an den Stand Schwyz zugunsten des Hans Stutz, Udligenswil 1666 (StALU AKT 11K/101)

Der Rückgriff unter anderem auf Sempacher Quellenbeispiele in der Einleitung rührt nicht von ungefähr. Quellen zu Grundbesitz, Liegenschaften oder Gebäuden befinden sich an verschiedenen Orten. Um eine Anleihe aus unserem vertrauten modernen Umfeld zu machen: Das Protokoll der jüngsten Schätzung einer Liegenschaft lässt sich vermutlich auf dem Schätzungsamt auffinden. Auf der Suche nach älteren Schätzungsprotokollen empfiehlt sich der Gang ins Staatsarchiv, wohingegen Bauakten und Baubewilligungen in der Regel in den Archiven der Gemeinden deponiert liegen. Kurzum: Auch die meisten Gemeindearchive bergen Materialien, die für genealogische Forschungen durchaus interessant sein können. Ein Beispiel aus der luzernischen Gerichtspraxis: Ab 1798/99 und dann vor allem 1831 übernahmen Gemeindegerichte und Gemeindebehörden im Hypo-

thekarwesen Aufgaben, die bis anhin von Beamten der Landvogteien wahrgenommen worden waren. Kasimir Pfyffer, bekannt für seine immense legislatorische Schaffenskraft, hielt 1831 in einem Gesetz über die Hypothekarinstrumente fest, dass «der Gemeinderathspräsident und die zwei von dem Gemeinderath bezeichneten Mitglieder desselben» die Würdigung eines hypothekarisch zu belastenden Grundstücks vornehmen sollten.³ Diese verstärkte Einbindung der Gemeinden in die ganze Geschäftsabwicklung beim Hypothekarwesen hatte zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt, 1831, nebst den gerichtlichen Stellen auch der Gemeinderat ein Hypothekarprotokoll zu führen hatte. Als Forscher stehen wir hier also vor der komfortablen Überlieferungssituation, im Idealfall auf zwei identische Reihen von Hypothekarprotokollen zurückgreifen zu können, wobei die eine Reihe, die gerichtliche, im Staatsarchiv, die andere, von den Gemeindeganzleien geführte, in den Kommunalarchiven aufbewahrt wird. Für das 19. Jahrhundert nicht mehr so günstig wie für noch für das Ancien Régime präsentiert sich die Überlieferungssituation bei den Gültkopien, also dem vor der Fertigstellung eines Vertrages schriftlichen Niederschlag des gemeinderätlichen Schätzungsverfahrens. Nach dem Willen des Pfyfferschen Gesetzes sollten die Gerichtskanzleien «die Kopeien sorgfältig» aufbewahren. Entweder die Gerichtskanzleien oder die späteren Archivare kamen dieser gesetzlichen Aufgabe nicht oder nur flüchtig nach: Jedenfalls wird der Forscher in den Luzerner Archivbeständen des 19. Jahrhunderts kaum einen Bruchteil der noch für das Ancien Régime vorhandenen Gültkopien antreffen und in seinen Untersuchungen weitgehend auf die Hypothekarprotokolle und die eigentlichen Gültverträge angewiesen sein.

2. Handänderung

Die Handänderung umfasst *sensu stricto* auch Erbschaften. Letztere werden hier jedoch bewusst als separate Kategorie aufgeführt, da Erbschaften betreffende Unterlagen mit der Nennung von jeweils mindestens zwei Generationen für die Familienforschung ganz besonders zu beachten sind. Als Definition des Begriffs «Handänderung» meint das deutsche Rechtswörterbuch lapidar: Änderung des Besitzes an liegenden Gütern.⁴ Der Vorgang der Handänderung beschreibt demnach die Transaktion einer Liegenschaft mittels Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung oder Vererbung.

Die Veräußerung von Immobilien erfuhr im Spätmittelalter und noch stärker in der frühen Neuzeit eine starke Zunahme. Die Grundherrschaft hatte sich

3 Gesetze des Kantons Luzern 1831–1841, Bd. 1, S. 228–229 (§ 8).

4 Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 4 (1939–1951), S. 1600.

gelockert, was sich unter anderem darin äusserte, dass Grundherren Güter immer weniger als zeitlich befristete Lehen, sondern als Erblehen an ihre Grundholden ausgaben. Die Grundholden als die Leute, die die Liegenschaften bestellten, beackerten und bebauten, durften sich aufgrund dieser Entwicklung immer mehr als eigentliche Besitzer besagter Güter wännen. Güter wurden so munter an nächstfolgende Generationen vererbt oder verkauft, ohne dass dem Grundbesitzer mehr als das Recht zugestanden wäre, die Handänderung zu bestätigen und dafür eine Rekognitionsgebühr einzufordern.

Die ältesten Belege zu Besitzerwechsel an Liegenschaften finden sich in den spätmittelalterlichen Kloster- und Stiftsarchiven. Bauern, die ein Grundstück eines Klosters besaßen und dieses vererben oder verkaufen wollten, mussten das Kloster, das in seiner Umgebung praktisch immer der bedeutsamste Grundherr war, über den Besitzerwechsel informieren. In der unten abgebildeten Urkunde baten 1447 die Kinder des verstorbenen Beringer Sidler den Kämmerer des Luzerner Klosters St. Leodegar, ihren vom Vater ererbten Hof nahe Bremgarten, wo das klösterliche Kammeramt über Grundbesitz verfügte, ihrer Mutter Elsbeth Sidler verleihen zu dürfen. Nicht immer hielten sich die Bauer an die Regel, ein zu veräusserndes Grundstück nur mit Wissen und Willen des Grundherrn weiterzugeben. 1464 jedenfalls musste der Propst im Hof, Johannes Schweiger, noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Geschäfte mit dem Gut seiner Propstei ausnahmslos über ihn und das Amt der Propstei abgewickelt werden sollten.⁵



Abbildung 3: Bewilligung einer Gütertransaktion durch das Kammeramt des Klosters im Hof (StiALU URK B30)

5 StiALU URK A75; Gfr. Bd. 27, S. 134–135.

Diese und ähnliche Unterlagen, in denen Klöster Handänderungen ihrer Grundholden bestätigen, befinden sich im Staatsarchiv in Luzern. Archiviert sind hier die Verwaltungsarchive des St. Leodegarstiftes im Hof, des St. Michaelsstiftes zu Beromünster oder dasjenige des Klosters St. Urban, um nur die drei bedeutendsten kirchlichen Institutionen Luzerns jener Zeit zu nennen.

In Handänderungsgeschäften immer mehr seinen schriftlichen Niederschlag fand der Staat, der sich im 15. Jahrhundert noch in der Ausbildung befunden hatte und sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts so richtig prominent in Unterlagen dieses Typs bemerkbar machte. Was aber hatte der Staat bei der Veräusserung von Liegenschaften, die ja eigentlich reines Privatrecht bilden, mitzuwirken? Dem Staat ging es vorab darum, die Rahmenbedingungen für eine geregelte Transaktion sicherzustellen. Dazu stellten die Amtsschreiber der Vogteien vor der eigentlichen Ausfertigung des Kaufvertrages ein Kaufskonzept her, in dem idealiter sämtliche relevante Daten mit Geschäftsdatum, Namen von Käufer und Verkäufer, Namen, Grenzen und Verkehrswert der Liegenschaft, Kaufsumme sowie schon bestehende pfandrechtliche Belastungen eingetragen waren. Die Kaufskopie bildete die Grundlage für den Eintrag ins Kaufsprotokoll, welches seinerseits als Grundlage des darauf zu erstellenden Kaufvertrages diente. So sollte Transparenz geschaffen und vermieden werden, dass mögliche Käufer ein hoffnungslos verschuldetes, überteuertes Grundstück erwerben.

Den schriftlichen Niederschlag dieser staatlichen Aufsichtsarbeit bildete zum einen das Kaufskonzept, zum anderen das Kaufsprotokoll. Unterlagen zu beiden Typen befinden sich im Staatsarchiv, zum Teil auch in den Kommunalarchiven. Für Kaufsprotokolle beispielsweise im frühneuzeitlichen Luzern und Sempach wird man in den dortigen Stadtarchiven fündig. Im Staatsarchiv deponiert sind weiter auch Beil- oder Kaufbriefe, die aus irgendeinem Grund – ob als eine durch den Amtsschreiber gefertigte Kopie oder ein von Privaten dem Staat anvertrautes Original – in die Archive des frühneuzeitlichen Luzerner Stadtstaates gelangt sind. Verglichen mit den Hypothekarprotokollen fallen die Akten zu den Kaufs- und Taufgeschäften quantitativ nicht so stark ins Gewicht. Ein Blick in die Akten der Ziviljustiz generell oder in die Ziviljustiz der Landvogteien, bei denen nach Pertinenzplan Unterlagen zu Kaufgeschäften archiviert sind, kann sich aber durchaus lohnen.

Welches ist der Nutzen, den Genealogen aus den Kaufsprotokollen, den Kaufskonzepten und den Beilbriefen ziehen können? Einige Sempacher Beispiele sollen in der Folge die eine oder andere familiengeschichtliche Forschungsmöglichkeit mittels derartiger Quellentypen veranschaulichen. 1727 verkaufte Heinrich Wassmer dem Schmied Heinrich Strebel Matten und eine Scheune im Seegspan.⁶ Die Güter waren hypothekarisch belastet, so dass Wassmer von der festgelegten Kaufsumme über 1500 Gulden noch 80 Gulden Verkaufserlös übrig blieb. Schon jetzt wissen wir also um die Namen von Käufer, Verkäufer und des veräusserten Landstückes. Eine interessante Klausel im Vertrag macht auf eine Verpflichtung

6 SAS Sempach B–B 9, Ratsprotokoll 1727–1746.

des Käufers aufmerksam, den Sohn Wassmers in die Lehre zu nehmen. Den Lehrlingslohn über 50 Gulden sollte die Mutter Margareth Amrhein als Ersatz für verlustig gegangenes Frauengut erhalten. Mit diesen Informationen lässt sich nicht nur der Grundstückwechsel dokumentieren, wir besitzen jetzt auch gesicherte Kenntnisse über die starke Verschuldung Wassmers sowie zusätzliches Wissen über die Kernfamilie. Vom blossen Stammbaum haben wir uns damit schon recht weit entfernt und der Familie Wassmer gleichsam milieugeschichtliches Leben eingehaucht. – Ein weiteres Beispiel: 1729 verkaufte Alt-Säckelmeister Bartholomäus Genhart als Beistand seiner Kinder Joseph Leonz und Katharina den Gebrüdern Leonz und Peter Troxler vom Hof Bremenstall – der sich nicht weit unterhalb der Schlachtkapelle befindet – für 1430 Gulden einen Anteil von Matten im Langmoos. Zuvor hatten Katharina und Joseph Leonz dieses Landstück von ihrem Grossvater, dem Altschultheissen Thut geerbt. Das Bestechende an dieser Quelle ist die geballte Information über ein familiäres Geflecht, welches die Pfarrbücher in dieser Prägnanz und Kompaktheit nicht bieten. Hypothesen brauchen keine angestellt zu werden: Aus dem Kaufsprotokoll haben wir den Vater Bartholomäus Genhart, dazu seine zwei Kinder, sowie – vorgegeben durch den Namen des Grossvaters – den Namen der Gemahlin und Mutter, Thut, und zwar Katharina Thut (beim Vornamen haben die Pfarrbücher weiterhelfen können) ermittelt. Ziehen wir noch Joseph Bölsterlis chronikalische Aufzeichnungen zu Rate, wird schnell klar, dass es sich beim genannten Grossvater um den 1718 verstorbenen Hans Jakob Thut handeln muss. Des weitern bekannt ist nun der soziale Status, den die Familie Genhart-Thut besessen haben muss: Wie sonst würden sich die von Familienmitgliedern inne gehaltenen Ämter des Schultheissen und Säckelmeisters erklären? Und schliesslich – quasi als Bonus – erhalten wir Auskunft über das Gebrüderpaar Troxler im Bremenstall. Was will man mehr? Zumal für das familiengeschichtlich manchmal so spekulative 18. Jahrhundert?

3. Hypothekarinstrumente

Das lange Zeit verbreitetste Kreditinstrument war die Gült. Entstanden war die Gült im Spätmittelalter nicht als Pfandinstrument, sondern als Gewalt des Zinsherrn, Zinsen für Kapital zu erheben, welches er dem Grundeigentümer zur Instandhaltung und Bewirtschaftung von dessen Gütern gegeben hatte. Ebenso wie der Bodenzins zuhanden der Grundherrschaft besass die Gült damals also rein zinsrechtlichen Charakter. Sie verstand sich als ewiges Vertragsverhältnis mit dem Ziel, die Verhältnisse an Grund und Boden und damit an landwirtschaftlichen Einkünften nachhaltig zu verbessern. Noch im ausgehenden Spätmittelalter verlor die Gült aber zunehmend ihren herrschaftlichen Charakter und entwickelte sich

zum Pfandgeschäft.⁷ Dabei kaufte der Gläubiger vom Grundstücksinhaber eine Rente, die als Grundlast auf dessen Grundstück lag und in einem Schuldtitel, dem Gültbrief, verschrieben wurde. Mit diesem System liess sich das kirchliche Zinsverbot umgehen, da der Rentenkauf nicht als Darlehen galt.

Im ausgehenden 16. Jahrhundert machte es sich dann der Staat zur Aufgabe, das Güldenwesen über Mandate zu reglementieren. Um Betrug und Wucher einen Riegel zu schieben, der zunehmenden Verschuldung Herr zu werden, den Umfang gebundenen Kapitals möglichst niedrig zu halten und damit auch eine Verringerung der bürgerlichen Steuerkraft zu verhindern, legte der Staat die konsequente Ablöslichkeit der Gült fest und machte die Aufnahme eines Gültkredits von einer amtlichen Bewilligung abhängig.⁸ Dabei ging man ähnlich wie beim Geschäftsgang für Liegenschaftsveräusserungen vor: Geschworene der Twinggerichte, ab 1831 dann der Gemeinderäte, unternahmen zunächst eine Verkehrswertschätzung der zu belastenden Liegenschaft. Im Besitz dieser Information produzierten dann die Amtsschreiber ein Gültkonzept oder eine Gültkopie. Im nächsten Schritt wurden die Informationen im Güldenprotokoll ausformuliert, worauf der eigentliche Kreditvertrag aufgesetzt und in einem Sollenitätsakt, der Fertigung durch Richter, später durch den Gemeinderat, besiegelt wurde.⁹ Erst der Fertigungsakt schuf Rechtsverbindlichkeit: Das Hypothekarprotokoll an sich – und darin liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum heutigen Grundbuch – besass keine positive Rechtskraft.¹⁰ Während in der Folge andernorts die Gült an Bedeutung verlor, blieb sie in der Schweiz noch im 19. Jahrhundert die meist verbreitete Form des privaten Bodenkredits. Erst mit der Einführung des Zivilgesetzbuches im beginnenden 20. Jahrhundert übernahmen andere Kreditinstrumente diese Rolle.¹¹

3.1 Güldenprotokolle

Auf untenstehender Photographie abgebildet ist ein Sempacher Kauf- und Güldenprotokoll (Ratsprotokoll) aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Generell setzten solche Protokolle auf der Luzerner Landschaft etwas verzögert, nämlich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts, ein, wohingegen man für die Stadt bereits seit 1580 ein Hypothekarprotokoll führte. Die jüngsten Protokolle reichen bis ins Jahr 2004, als auch in der letzten Luzerner Gemeinde das Grundbuch an die Stelle des alten Fertigungswesens getreten war. Mit Ausnahme von rund 100 Protokollen des Grundbuchamtes Entlebuch können sämtliche gerichtlichen Kauf- und Güldenprotokolle im Staatsarchiv nachgeschlagen werden. Das sind immerhin um die 4000 Stück,

7 Otto Sidler, Die Gült nach Luzerner Recht, Luzern 1897, S. 1ff., 15ff ; Konrad Krieger, Gült und Schulbrief im Kanton Luzern, Schöpfheim 1937, S. 38–41.

8 Anne-Marie Dubler, Gült, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Basel 2006, S. 814.

9 Vgl. dazu das Gesetz über die Hypothekarinstrumente, §§ 1–12, in: Gesetze des Kantons Luzern 1831–1841, S. 222–230.

10 Robert Thalmann, Die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Luzern, Luzern 2004, S. 15–16.

11 Anne-Marie Dubler, Gült, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Basel 2006, S. 814.

wovon einige wenige wegen ihres schlechten physischen Zustandes den Archivbenutzern nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Neben der physischen ist ferner die redaktionelle Qualität der Protokolle vor allem für das Ancien Régime sehr unterschiedlich. Das gleiche gilt für die Namensregister, die erst seit dem 19. Jahrhundert konsequent den Bänden hinten gefügt wurden.

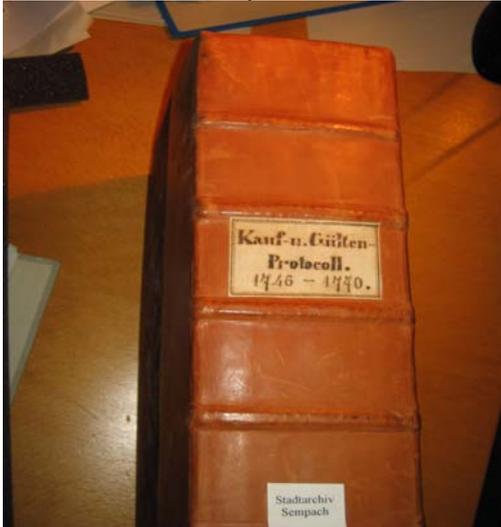


Abbildung 4: Ratsprotokoll der Gemeinde Sempach 1746–1770 (SAS Sempach B-B 12)

Im folgenden werden verschiedene Gültensprotokoll-Auszüge vorgestellt, die verdeutlichen sollen, welch immensen Informationsschatzes sich hier Genealogen bedienen können. 1728 nahm Anna Dammann auf ihr Haus in der Sempacher Oberstadt einen Kredit über 115 Gulden und wenig später einen zweiten, diesmal über 135 Gulden, auf. Etwas mehr als ein halbes Jahr später nahmen Maria und Elisabeth Schmidt ihrerseits einen Kredit über 50 Gulden ebenfalls auf ein Haus in der Oberstadt auf. Auffälligerweise tauchen im Protokoll just jene Belastungen über 115 und 135 Gulden auf, die schon im Kreditinstrument der Anna Dammann genannt sind. Könnte es nun sein, dass Anna und Elisabeth Schmidt die Töchter der Anna Dammann waren, diese zwischenzeitlich verstorben war und das Haus ihren Töchtern vererbt hatte? Ein nur wenig später getätigter Eintrag über eine Erbteilung bestätigt unsere Hypothese: Anna Dammann, die Gemahlin des Kronenwirts Melchior Schmidt, war tatsächlich unterdessen gestorben und hinterliess neben ihrem Ehemann die zwei Töchter Maria und Elisabeth. Als erbberechtigt erachtete die Sempacher Teilungsbehörde allein die beiden Töchter, wohingegen «dem Vater Melchior Schmidt nichts, weder von ligentem noch von fahrentem zuo erben werden mag», weil dieser, so die Einschätzung der Behörde, schon mehr als die Hälfte des Vermögens seiner Frau verbraucht und damit das den Töchtern zustehende Erbe auf liederliche Weise geschmälert hatte. Auch hier begegnen wir

einer Quelle, die uns einen guten Einblick in den Mikrokosmos einer Familie gewährt. Die einzelnen Familienmitglieder treten nicht als blosse Namen an uns heran, sondern – vorab der Vater – als Charaktere mit Kanten und Ecken. Hierin, nämlich den einzelnen Namen Gestalt und Profil zu verleihen, liegt für die Genealogie eine grosse Aufgabe, die sich zwar nur mit viel Aufwand, dafür aber mit umso mehr Genugtuung erfüllen lässt.

Aufschlussreich ist auch jener Fall, in dem 1729 Hans Peter Meyer auf sein Haus in der Oberstadt einen Kredit über 80 Gulden aufnahm. Spannend an diesem Beispiel ist wiederum der Hinweis auf die schon bestehenden hypothekarischen Belastungen: Genannt wird hier ein Stiefbruder Meyers namens Martin Schnieper, dessen Erbe über 80 Gulden auf dem Haus Meyers grundpfandgesichert war. Wir können also allein aus dieser Quelle eine gemeinsamen Mutter und verschiedene Väter Hans Peter Meyers und Martin Schniepers annehmen, so dass sich ein – zugegeben noch sehr unvollständiger – Stammbaum skizzieren lässt. Den Namen der Ehefrau Hans Peter Meyers erhellt wiederum die Nennung einer hypothekarischen Belastung, nämlich die Versicherung ihres in die Ehe mit eingebrachten Frauengutes über 200 Gulden. Als nächster Schritt anerböte sich jetzt der Griff zu den Pfarrbüchern, um den Vätern der hier genannten Personen auf die Spur zu kommen.

3.2 Gülten

Gültverträge, nach Gemeinden sortiert, bilden eine zweite Kategorie aus dem Quellentypus der Hypothekarinstrumente, die dem Familienforscher einen Fundus an Informationen bieten. An und für sich Dokumente des Privatrechts waren mit der Einführung des Grundbuchs und der damit einhergehenden Ablösung der Gülten durch andere Kreditinstrumente viele solche nun entwerteten Gültverträge von der kantonalen Einzinserkasse und den Hypothekarkanzleien dem Staatsarchiv überantwortet worden. Allein jene Gülten, die mittlerweile fein säuberlich nach Hofnamen erschlossen sind, belaufen sich bereits auf mehr als 5000 Stück. In Malers wurden während rund 300 Jahren mindestens 1500 Gültverträge abgeschlossen, dabei nur jene Verträge mitgezählt, die tatsächlich ans Staatsarchiv gelangt sind. Mit Einbezug jener Gülten, die erst nach Gemeinden erschlossen aber noch nicht nach dem Namen der Liegenschaft verzeichnet sind, beläuft sich die gesamte Stückzahl der vom Staatsarchiv Luzern dauerhaft archivierten Gülten auf weit über 10000 Stück. Um aus diesem riesigen Informationsangebot die richtigen, das heisst die Gemeinde und die Liegenschaft der eigenen Familie betreffenden Gültverträge zu finden, empfiehlt sich zunächst die Konsultation der archivischen Findbücher. Diese verweisen auf den Sonderfonds, wo die kassierten Gülten archiviert liegen. Alte gesiegelte Gülten, welche eine spezielle Archivierungsumgebung benötigen, sind innerhalb der Urkundenbestände archiviert. Eine Besonderheit bilden die Truckligülten: Das «Truckli» vor «Gült» gibt in einem solchem Fall einen Hinweis auf das gedrechselte Holzschächtelchen, in dem das Wachssiegel aufbewahrt ist.

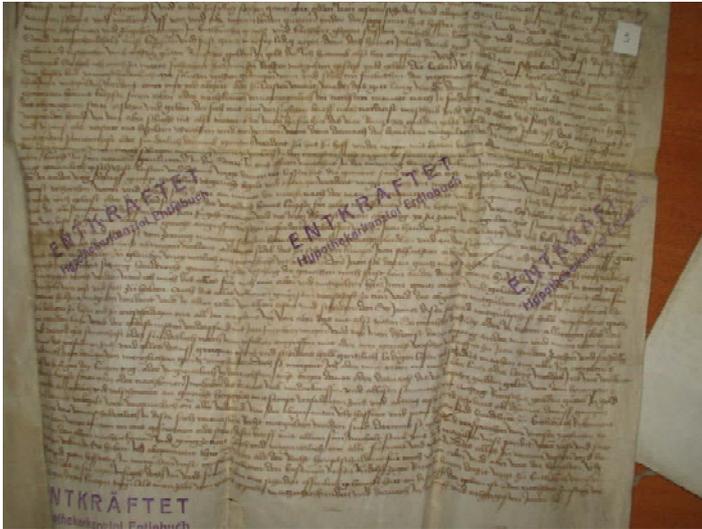
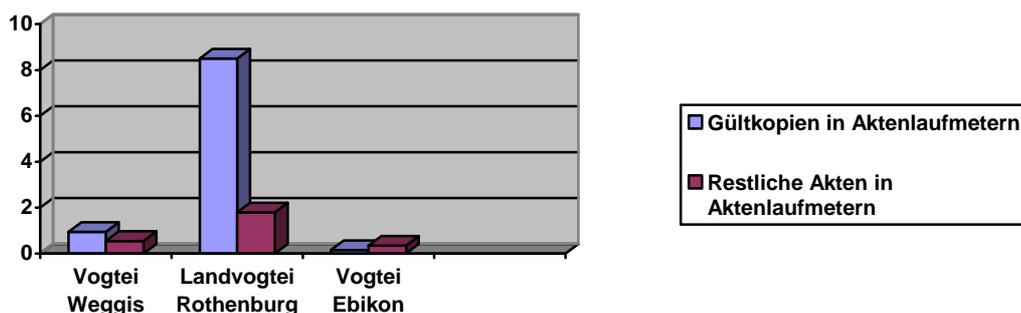


Abbildung 5: Truckligült, welche ein Kreditgeschäft betreffend das Gut Unteregg im Entlebuch aus dem Jahr 1485 beurkundet (StALU GK 108/1)

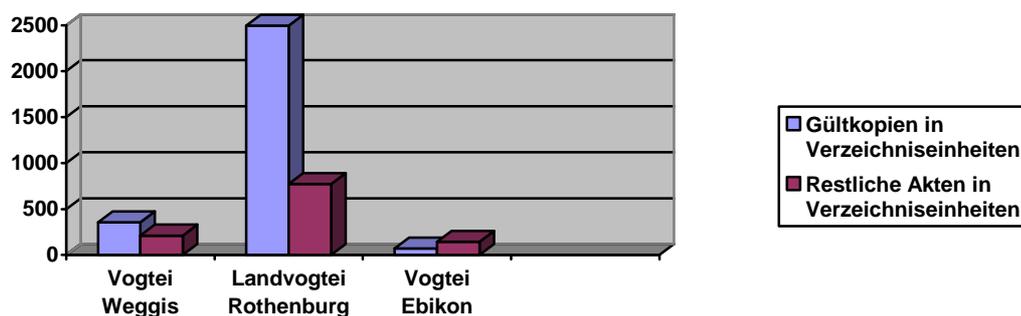
3.3 Gültkopien

Zusätzlich zu den über die Gültkopien bereits genannten Punkten lassen sich für den Bestandesumfang der überlieferten Gültkopien quantifizierbare Aussagen machen: Für das Ancien Régime gibt es in den Aktenbeständen des Luzerner Staatsarchivs sehr viele Gültkopien. Zum Vergleich ist hier der Anteil einiger hypothekarischer Akten am Gesamtbestand des Verwaltungsschriftgutes ehemaliger luzernerischer Vogteien aufgelistet. Von insgesamt 568 die Vogtei Weggis beschreibenden Verzeichniseinheiten – also Archivmäppchen, in denen die Akten aufbewahrt sind – beinhalten mehr als die Hälfte, nämlich 356, Gültkopien und Aufschläge. Noch deutlicher sieht das Verdikt für die Bestände der grossen Landvogtei Rothenburg aus: Bei rund drei Vierteln der Verzeichniseinheiten, genau 2496, handelt es sich um Gültkopien und Aufschläge, während das ganze übrige Verwaltungsschriftgut in 774 Mäppchen archiviert ist. Dass nicht immer ein Übergewicht an hypothekarischen Akten vorliegen muss, sehen wir am Beispiel der kleinen Vogtei Ebikon, wo nur 70 von 214 Verzeichniseinheiten auf Gültkopien und Aufschläge verweisen. – Ein ähnlicher Befund ergibt sich aus der Bemessung der Bestände nach Laufmeterzahl: Von den Weggiser Beständen über 1.5 Laufmeter sind rund deren 0.95 Akten zum Hypothekarwesen, von denen aus der Landvogtei Rothenburg über 10.3 Laufmeter gar deren 8.5. Die Ausnahme bildet wiederum Ebikon, wo nur 0.15 von 0.5 Laufmetern hypothekarischen Inhalts sind. Man braucht

nicht viel Phantasie, um sich die enorme Umtriebigkeit im damaligen Hypothekarwesen, die riesigen Summen an umgesetztem Kapital über Gülten vor Augen zu führen.



Grafik 1: Aktenumfang der Gültkopien und Aufschläge –1798 in Laufmetern



Grafik 2: Aktenumfang der Gültkopien und Aufschläge –1798 in Verzeichniseinheiten

Das Beispiel zu den Gültkopien dokumentiert diesmal den Hof Zweiersmatt in Udligenswil. Die Zweiersmatt muss ein grosser Hof gewesen sein, der schon zu Zeiten, für die praktisch kein Schriftgut mehr vorliegt, unter verschiedene Mitglieder der Familie Haas aufgeteilt worden war. Das Problem mit den Haasen ist, dass sie in Udligenswil noch vor den Kaiser und Rigert das am meisten verbreitete Geschlecht stellten. Nimmt man die überaus beliebten Vornamen Johann, Jodok, Anna, Maria oder Heinrich zu jener Zeit dazu, wird der Erforscher der Familien Haas in Udligenswil vor eine schwierige Aufgabe gestellt.

Unser Ausgangspunkt bildet das Jahr 1680. Hans Haas hatte die Twinggeschworenen auf sein Heimwesen Zweiersmatt bestellt, damit diese eine Schätzung des Grundstück-Verkehrswerts vornehmen konnten. Das daraufhin ausge-

stellte Gültkonzept vermerkt, dass das Grundstück bereits mit dem Frauengut der Schwiegertochter, Katharina Huber, belastet war. Zum Zeitpunkt der Würdigung war Katharina Huber aber bereits verstorben, da deren Mann Jost, der des Hans Haas, anstelle der Katharina als Gläubiger erscheint. 2 Jahre später schien Jost Haas den Hof von seinem Vater bereits übernommen zu haben, war es diesmal doch er, der eine Würdigung vornehmen liess. Erneut aktenkundig wird Jost Haas 1700, als er das liquidierte Erbe seiner Kinder Hans Jost, Bärbel und Verena auf der Zweiermatt grundpfandversicherte. Dasselbe Gut Zweiersmatt begegnet uns wiederum 1707 mit den gleichen hypothekarischen Belastungen, nur dass jetzt der Sohn des Jost Haas, Hans Jost, als Organisator der Würdigung auftrat.

Aufgrund dieser Angaben und einiger Zugaben aus den Pfarrbüchern lässt sich ein Stammbaum dieses Zweiges der Familie Haas rekonstruieren. Hätte man für die Forschung nur die Pfarrbücher konsultiert, wären diese familiären Verflechtungen nicht oder nur mit viel spekulativem Aufwand herzustellen gewesen. Ein Beispiel: Jodok Haas, der Sohn des Hans Haas und der Eva Schmid, wurde 1641 geboren. Im selben Jahr wurde ein weiterer Jodok Haas, Sohn des Andreas Haas und der Eva Oliver, geboren. Den positiven Nachweis, unseren Jodok eben als den Sohn des Hans und nicht des Andreas Haas zu identifizieren, können in diesem Fall nicht die Pfarrbücher, sondern nur alternative Quellen – in unserem Fall: die Gültkopien – liefern.

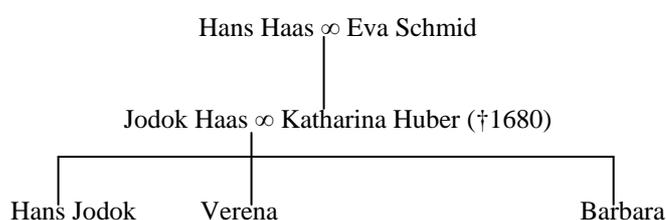


Abbildung 6: Stammbaum der Familie Haas, Zweiersmatt, Udligenswil 1680–1707 (StALU AKT 11K/641)

3.4 Aufschläge

Ebenfalls ein Hypothekarinstrument und wie die Gültkopie als schriftlicher Niederschlag des Grundstück-Schätzungsverfahrens konzipiert, liefern die Aufschläge in besonderem Masse Aufschlüsse über familiäre Netzwerke. Bei den Aufschlägen handelt es sich um Erbteile von Geschwistern oder Barschaften, welche frisch verheiratete Frauen mit in die Ehe gebracht hatten und amtlich beglaubigt über Grundpfand abgesichert wurden. Neben den Schätzverfahren dokumentieren Auslösebegehren oder Gesuche um Zurückstufung in der Hypothekenrangierung an den Staat diesen Rechtsvorgang. Aufschläge sind angereichert mit vielen Namen, solchen von Geschwistern, der Ehefrauen, ja von Brüdern und Vätern, die in sol-

chen Geschäften oft als Beistand ihrer Schwestern und Töchter in Erscheinung traten.

4. Erbschaften

Akten zu Testamenten, Erbansprachen, Erbteilungen und Hinterlassenschaften befinden sich im Staatsarchiv gemäss Pertinenzplan jeweils im Fach Ziviljustiz. Zu beachten gilt es aber auch hier die Hypothekarprotokolle, in denen viele Hinterlassenschaften notiert sind. Unterlagen zu Erbschaftsangelegenheiten sind für Familienforscher besonders dankbar auszuwerten, da sowohl zu der Familie als solcher als auch zum familiären Besitz sehr viele Schlüsse gezogen werden können. Diesen Befund belegt zum Beispiel der Fall der 1727 zur Verhandlung anstehenden Verlassenschaft der Theresia Fischer vom Sempacher Hof Hirnibühl. Als Erbberechtigte erscheinen hier der Ehemann Theresias, Melchior Schürmann, sowie die Kinder Stefan, Elisabeth und Anna Maria. Weiter als Anwesende der Erbverhandlung genannt werden die Brüder Melchior Schürmanns, Beat und Joseph. In diesem Fall entschied die Teilungsbehörde auf Erbteilung gemäss Eherecht: Von den 1391 hinterlassenen Gulden erhielt der Ehemann die eine, während die Kinder die andere Hälfte bekamen.

Ebenfalls im Jahr 1727 wurde die Hinterlassenschaft des Joseph Dammann inventarisiert. Als Erben genannt werden Bruder Gotthard Anton, Säckelmeister, sowie die Schwestern Anna Maria mit Ehemann Joseph Schmidt und Maria Anna Dammann mit Ehemann Leonz Frey. Gotthard Anton kaufte seine Schwestern aus und versprach, ihnen ihre Erbanteile über 1500 Gulden häppchenweise zu verabfolgen. Im Teilungsinstrument erwähnt wird zudem die Mutter Elisabeth Schürmann. Deren Mann, der zwangsläufig ein Dammann sein musste, lässt sich anhand der Pfarrbücher eindeutig als Gotthard Dammann identifizieren. 1740 fand in den Protokollen die Hinterlassenschaft des nächsten Familienmitgliedes, des Alt-Säckelmeisters und Schultheissen Gotthard Anton Dammann, ihren Niederschlag. Als erbberechtigt werden diesmal die Ehefrau Katharina Frey sowie die 5 Kinder Joseph, Hans Peter, Anton Kaspar, Anna Maria Elisabeth und Maria Anna ausgewiesen. Zusammen betrachtet ergibt sich ein recht stattlicher Stammbaum, dazu die Information, dass die Familie Dammann, angesichts der inne gehalten Ämter und der recht hohen Erbsummen, der politischen und ökonomischen Elite Sempachs zugehört haben musste.

Erwähnt sei schliesslich noch ein Beispiel, das vor allem durch seine mentalitätsgeschichtlichen Nuancen besticht. Als Hans Frey Ende 1729 verstarb, hinterliess er 2 Kinder, Hans Jakob und Ursula, sowie eine Witwe, Katharina Wapf. Nach dem Willen der Witwe sollte die Familie zusammenbleiben und zwar

«so lang, das der Sohn zuo seinen Jahren kombt, und für ihnen selbst hausen wollte». Im weiteren versprach Katharina Wapf, die Kinder «gebührent und ehrbarlich in Speis, tranck und Kleidung zuo erhalten und zu erziehen, solch auch in christlicher lehr wie einer ehrliebent Muotter gegen ihren Kinder wohl anstehet zu underweisen».

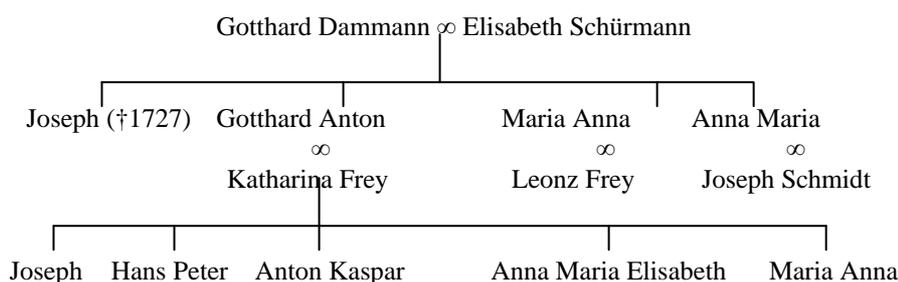


Abbildung 7: Stammbaum der Familie Dammann, Sempach, 1. Hälfte 18. Jahrhundert (SAS Sempach)

5. Schluss

Liegenschaftsdokumente bringen der Familienforschung viel. Mit diesen Quellen werden Familienforscherinnen und Familienforscher mindestens ihre bereits herausgearbeiteten Ergebnisse bestätigen oder widerlegen können. Im weiteren werden lose Enden der Familiengeschichte verknüpft, Sackgassen ausmanövriert und Stammbäume ausgebaut werden können. Ein besonders ehrgeiziges und nur mit viel Kleinarbeit zu bewältigendes, die eigene Familiengeschichte aber besonders aufwertendes Unterfangen wäre die Erarbeitung einer Besitzgeschichte der familieneigenen Liegenschaften. Wem dies immer noch nicht genügt, kann mit Hilfe der Hypothekarinstrumente im Bereich der bäuerlichen Verschuldung in der frühen Neuzeit forschen. Schulden, vor allem Bodenschulden, waren nämlich schon damals ein verbreitetes Phänomen und stellten einen grossen Teil der ländlichen Bevölkerung vor erhebliche Probleme.¹² Erinnerung sei hier beispielsweise an den Bauernkrieg von 1653, der ja bekanntlich durch die Überschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen mitverursacht wurde.

¹² Vgl. dazu beispielsweise Andreas Ineichen, Bäuerliche Verschuldung im Ancien Régime: das Beispiel Ebikon bei Luzern, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 42 (1992), S. 69–93.